

## Gemeinde Hochdonn

### Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

### zum Bebauungsplan Nr. 8 „Rolandweg“

für das Gebiet „südlich der Bebauung Rolandweg 2“

**Bearbeitungsstand:** 08.02.2023

Projekt-Nr.: 22024

### Auftraggeber

Gemeinde Hochdonn  
über Herrn Michael Feist  
Achtern Hof 1, 25767 Albersdorf

### Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	1
<b>2.</b>	<b>Kurzcharakteristik des Plangebietes</b>	<b>3</b>
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	4
<b>3.</b>	<b>Methodik</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Relevanzprüfung</b>	<b>7</b>
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
5.2	Europäische Vogelarten	12
<b>6.</b>	<b>Konfliktbewertung</b>	<b>13</b>
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	13
6.2	Europäische Vogelarten	14
6.3	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	14
<b>7.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen</b>	<b>15</b>
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
7.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	16
<b>8.</b>	<b>Zusammenfassung und Fazit</b>	<b>16</b>
<b>9.</b>	<b>Literatur und Quellen</b>	<b>17</b>
<b>10.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>19</b>
10.1	Fotodokumentation	19

# Gemeinde Hochdonn

## Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

### zum Bebauungsplan Nr. 8 „Rolandweg“

für das Gebiet „südlich der Bebauung Rolandweg 2“

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Für das Plangebiet wird beabsichtigt, auf noch unbebauter Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im Anschluss an vorhandene Wohnbebauung zu schaffen. Hierfür soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit zwei neuen Mehrfamilienhäusern mit je drei Wohneinheiten in zweiter bzw. dritter Reihe entstehen. Die Erschließung soll über eine vorhandene Zufahrt vom Rolandweg aus erfolgen.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde der folgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

### 1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das ca. 0,19 ha große Gebiet des Bebauungsplans Nr. 8 „Rolandweg“ befindet sich im Westen der Gemeinde Hochdonn und grenzt nördlich an die vorhandene Bebauung entlang der Hauptstraße L 327 an. Aktuell werden auf dem Grundstück Weihnachtsbäume gezüchtet. Einige Tannen im Plangebiet sind durchgewachsen. Der Geltungsbereich besteht aus dem Flurstück 22/6 und einem Teilstück von Flurstück 22/3 der Flur 5 der Gemeinde und Gemarkung Hochdonn.

Das Plangebiet, welches sich südlich der Bebauung Rolandweg 2 befindet, ist im Norden, Osten und Westen von Wohnbebauung umgeben. In Richtung Süden wird das Plangebiet zudem durch eine Knickstruktur begrenzt.

### 1.2 Rechtlicher Rahmen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in seiner aktuellen Fassung regelt in § 44 BNatSchG die Belange des besonderen Artenschutzes auch bezogen auf Eingriffe in Natur und Landschaft.

Dabei werden bezüglich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten folgende Zugriffsverbote formuliert.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Als besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der VSchRL (Vogelschutzrichtlinie) als besonders geschützt.

Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und werden in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Für die Bauleitplanung gilt, sind besonders geschützte Arten betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gemäß § 54 BNatSchG wären die ebendort unter besonderen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten analog zu berücksichtigen.

## 2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

### 2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

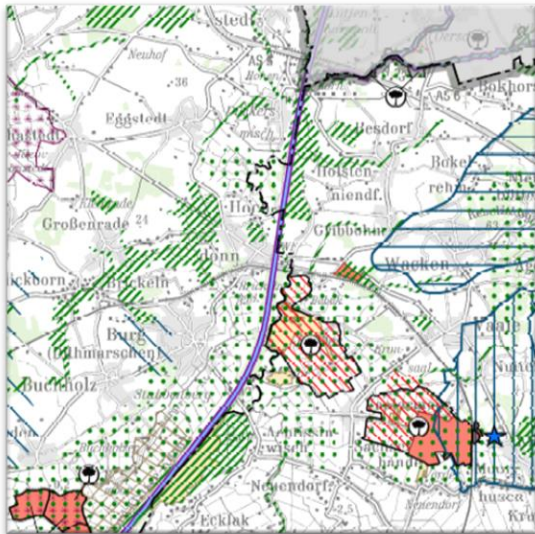


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Hauptkarte 1 (2020)

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III aus dem Jahr 2020 zeigt in Hauptkarte 1, dass das Plangebiet westlich des Nord-Ostsee-Kanals liegt.

Östlich und westlich der Gemeinde befindet sich eine Verbundachse und südlich sowie nördlich ein Schwerpunktbereich zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt süd-östlich in etwa 1,2 km Entfernung. Dabei handelt es sich um das Gebiet „Vaaler Moor und Herrenmoor“ (DE 2022-302), das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13

LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt. Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet oder dessen Erhaltungsziele sind nicht zu erkennen. Europäische Vogelschutzgebiete sind auch im größeren Umkreis der Gemeinde Hochdonn nicht vorhanden.

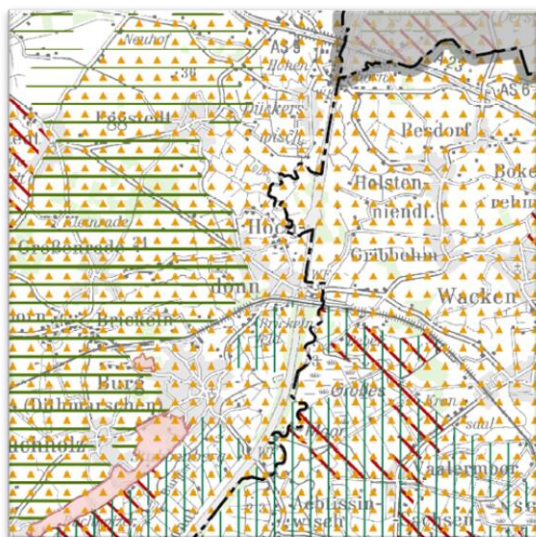


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Hauptkarte 2

Hauptkarte 2 attestiert dem Gebiet der Gemeinde Hochdonn und seiner großräumigen Umgebung eine besondere Erholungseignung. Zudem grenzt direkt westlich der Gemeinde eine Knicklandschaft an. Südlich der Gemeinde befindet sich ein Beet- und Grüppengebiet, sowie südöstlich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

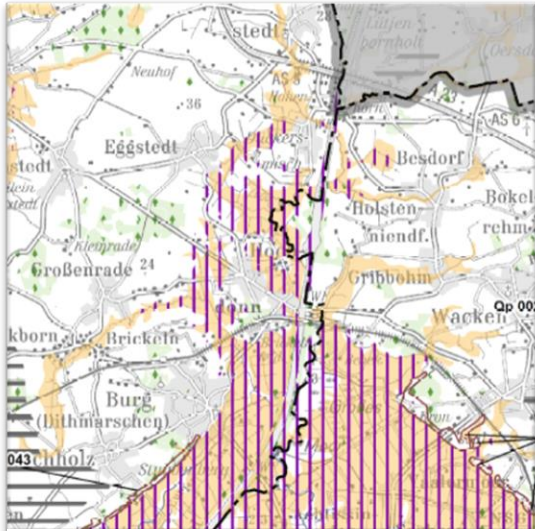


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Hauptkarte 3

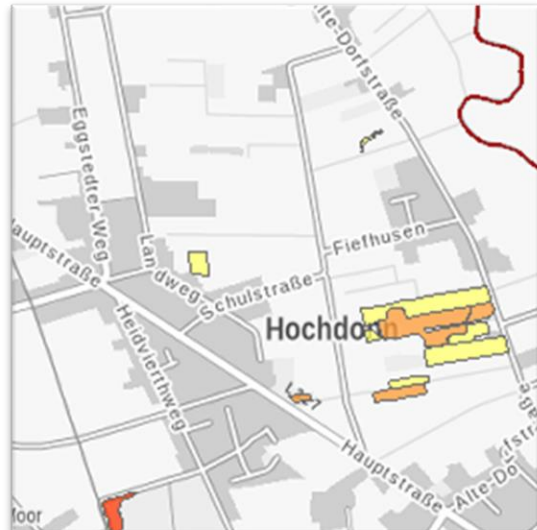


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Biotoptypenkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2020)

Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III zeigt für das Gebiet um die Ortslage Hochdonn das Vorkommen klimasensitiver Böden, sowie ein Hochwasserrisikogebiet für Küstenhochwasser auf. Nordwestlich des Gemeindegebietes sind Waldflächen > 5 ha aufgezeigt.

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope liegen etwa 200 m östlich des Plangebiets. Es handelt sich dabei um eine Fläche Artenreicher Flutrasen. Etwa 700 m südöstlich des Plangebiets liegt der Lebensraumtyp Nährstoffreiches Nassgrünland sowie ein Atlantischer Birkenmoorwald.

Im Plangebiet selbst befindet sich mit dem entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufenden Knicks ein gesetzlich geschütztes Biotop. Andere gesetzlich Geschützte Biotope liegen im Plangebiet nicht vor.

## 2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

### Ökologische Ausstattung

Am 01.09.2022 wurde eine Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen durchgeführt. Im Folgenden werden die auf den Flächen und der angrenzenden Nutzung vorhandenen Lebensräume kurz zusammengefasst dargestellt.

### Weihnachtsbaumplantage (ABw)

Der ganze Teil des Geltungsbereichs wird für die Gehölzanzucht von Weihnachtsbäumen genutzt.

### Knickwall mit gebietsfremden Gehölzen (HWx)

Der westliche Teil des entlang der südlichen Grenze verlaufenden Knickwalls ist mit gebietsfremden Gehölzen bestanden. Nördlich und südlich des Knickwalls gibt es Nadelbäume und die südwestliche Seite des Knickwalls ist ohne Bewuchs.

### **Typischer Knick (HWy)**

Der östliche Teil des entlang der südlichen Grenze verlaufenden typischen Knicks wird als Lagerfläche für Pflastersteine und Bauholz genutzt. Östlich des Knicks gibt es Neuanlagen von Gartengehölzen wie Thuja und Buchsbaum.

### **Baumreihe aus Nadelhölzern (HRn)**

Das Plangebiet grenzt im Westen an eine Baumreihe aus Nadelhölzern an. Unter den Bäumen befinden sich Gräser in der Krautschicht, Brombeeren und Efeu.

Die vorhandenen Nadelholzarten sind: Nordmantanne (*Abies Nordmanniana*), Balsamtanne (*Abies balsamea*), Gemeine Fichte (*Picea abies*).

### **Angrenzende Nutzungen**

Das Plangebiet grenzt an allen Seiten des Geltungsbereichs an Wohnbebauung mit Gartennutzung an. Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich eine Zufahrt, die mit dem Rolandweg verbunden ist. Südöstlich außerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein einzelner größerer Baum (Eiche).

## **3. Methodik**

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik ‚Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung‘ (2016) und ‚Fledermäuse und Straßenbau‘ (2020).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienen die Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 01.09.2022, eine LLUR-Datenabfrage (Stand: 03.03.2022) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

### **Wirkungen des Vorhabens**

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

### **Relevanzprüfung**

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten, sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden. Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-

Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

### **Konfliktbewertung**

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren (§ 44 (5) BNatSchG). Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die vom LBV-SH für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe ‚Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein‘ (2020) sowie das ‚Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein‘ des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben der Ortsbegehung am 01.09.2022 die Daten des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek (Stand: 03.03.2022) mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 5 und 6 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden (‚Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung‘, 2016).



## 4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 wird ein allgemeines Wohngebiet mit zwei neuen Mehrfamilienhäusern ermöglicht.

Folgende mögliche Wirkungen auf Tiere geschützter Arten bei der Realisierung der Planung werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet:

### **Baubedingte Auswirkungen:**

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen durch baubedingte Arbeiten und durch Bauverkehr im Bereich der Baufläche und des unmittelbaren Umfelds,
- mögliche Zerstörung von Nestern brütender Vögel durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Gehölzen sowie durch Bewegungen von Baumaschinen.

### **Anlagenbedingte Auswirkungen:**

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Gehölzen,
- Verlust von Lebensraum durch die geänderte Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Erschließung, Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen:**

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch Personen und Verkehr,
- Beeinflussung durch ggf. verändertes Mikroklima durch Beschattung, Aufheizungen und veränderten Wasserhaushalt bei Inbetriebnahme neu anzulegender Gebäude.

## 5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potentiellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

### **5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Die im Plangebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten werden nachstehend behandelt.

## **Wirbellose**

### Käfer:

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten zählen drei zu Arten (Eremit, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Käferart „Breitflügeltauchkäfer“ gehört zu den Schwimmkäfern. Sie besiedeln zu meist nährstoffarme Stillgewässer, welche im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil und spezielle Habitateigenschaften aufweisen, im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen, damit die Entwicklung vom Ei zum Imago erfolgen kann.

Entsprechende Brut- und Habitatbäume mit geeigneten Baumhöhlen kommen im Plangebiet nicht vor. Südöstlich außerhalb des Plangebiets befindet sich ein einzelner Baum (Eiche) der zwar eine kleine Baumhöhle, jedoch wenig Totholz aufwies. Die Eiche liegt außerhalb des Planungsgebiets und wird von der Umsetzung des Projekts nicht betroffen sein.

Laut Artkataster des LLUR liegen für das Plangebiet selbst keine Daten zu Käferarten vor. Die Artkatasterdaten zeigen keine Vorkommen des Eremiten, des Heldbocks, sowie des Breitflügeltauchkäfers im Umkreis um das Plangebiet auf.

Ein Vorkommen im Geltungsbereich ist unwahrscheinlich. Es ist daher nicht mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen.

### Libellen:

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen. Mit das Plangebiet überfliegenden Libellen ist dennoch zu rechnen. Aufgrund des großen Jagdgebietes ist ein vermehrtes Vorkommen im Geltungsbereich unwahrscheinlich.

### Schmetterlinge:

Das Vorkommen der beiden in Schleswig- Holstein vorkommenden Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Nachtkerzenschwärmer und Eschen-Scheckenfalter ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. Habitatanforderung im Plangebiet auszuschließen.

Nach Aussage des LLUR-Artkataster (08.08.2022) liegen im Plangebiet und der großräumigen Umgebung keine Daten zu Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Es ist daher nicht mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen.

## Amphibien

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch und Rotbauchunke. Darüber hinaus zählen alle einheimischen Amphibienarten zu den besonders geschützten Arten laut § 1 (1) BArtSchV. Sie stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Etwa 1,3 km südlich vom Plangebiet verläuft das Gewässer ‚Nord-Ostsee-Kanal‘. In etwa 0,7 km Entfernung befindet sich ein Kleingewässer südwestlich und nordöstlich des Plangebiets. In etwa 1,6 km Entfernung nordwestlicher Richtung befindet sich ein weiteres Kleingewässer. Alle Gewässer können als potenzielle Laichgewässer für Amphibien angesprochen werden.

Amphibien sind bei ihrer Wanderung zu den Laichgewässern stark auf Verbund- bzw. Linienbiotope (z. B. Knicks) angewiesen. Die angrenzende Wohnbebauung, die das Plangebiet von drei Seiten umgibt, fungiert als Zäsur. Ein Knick ist nur entlang der Südlichen Geltungsbereichsgrenze vorhanden, sodass von einem Durchwandern des Plangebiets nicht auszugehen ist. Während der Ortsbegehung konnten keine Amphibienvorkommen im Plangebiet nachgewiesen werden.

Gemäß Artkataster des LLUR liegen in etwa 1,3 km südöstlicher Richtung Nachweise der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Moorfroschs (letzte Meldung 1999) vor.

Der *Moorfrosch* besiedelt in Schleswig-Holstein eine Vielzahl von Lebensräumen und ist im Bereich der Geest relativ weit verbreitet (LANU 2005: 98). Als Laichhabitats werden nährstoffarme, flachgründige, sonnenexponierte, stehende oder sehr langsam fließende Gewässer mit ausgeprägter Verlandungszone in der Uferregion bevorzugt (RÜCKRIEM et al. 2009, GLANDT 2008: 11-34). Die Landlebensräume fallen oftmals mit den Laichhabitats zusammen (LANU 2005: 100).

Aufgrund der derzeitigen Nutzung aus Tannen im Planungsgebiet gibt es keine Laichhabitats oder Gewässer, die als Lebensräume von *Moorfrosch* genutzt werden könnten.

Gemäß Artkataster des LLUR liegen in etwa 600 m östlicher Richtung Nachweise der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten *Kreuzkröte* (letzte Meldung 1937) vor. Die Nachweise stammen aus einer Kiesgrube.

Die Kreuzkröte bevorzugt als Landlebensraum vegetationsarme, trockene Bereiche mit lockerem Boden, in den sie sich eingraben kann. Im Binnenland werden heute fast ausnahmslos Sekundärlebensräume wie Kiesgruben oder militärische Übungsplätze besiedelt.

Die im Plangebiet vorgefundenen Bodenstrukturen sind aufgrund der Nutzung (Weihnachtsbaumkulturen) stark verdichtet und damit zum Eingraben ungeeignet. Von einem Vorkommen der Kreuzkröte im Plangebiet ist daher nicht auszugehen. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

## Reptilien

Als besonders geschützte Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein die Arten Schlingnatter und Zauneidechse zu nennen.

Der Naturraum Geest stellt das Hauptverbreitungsgebiet der Zauneidechse in Schleswig-Holstein dar. Als natürliche oder naturnahe Lebensräume sind Dünen und Sandheiden, die „Klevs“ in Dithmarschen sowie Binnendünen und Steilufer zu nennen. Zu den Sekundärhabitaten der Art zählen die Sandtrockenrasen und -heiden des Binnenlandes, Bahndämme, trockene Ruderalfluren und Waldränder, Sandabgrabungen und in geringem Umfang auch Gärten, Wegränder und Knicks (LANU 2005: 138).

Laut Artkataster des LLUR (Meldung 08.08.2022) liegt das nächste Vorkommen von Zauneidechsen in etwa 1,4 km und 4 km Entfernung. Ein Vorkommen der Schlingnatter ist laut LLUR-Artkataster sowie Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins im Plangebiet und dessen Umkreis nicht vorhanden.

Sowohl *Zauneidechsen* als auch *Schlingnattern* sind ausgesprochen thermophile Arten, die bevorzugt in sich erwärmenden Bereichen auftreten. Es sind keine sich intensiv erwärmenden offenen Bodenflächen im Plangebiet vorhanden.

Durch den vorgefundenen Zustand des Betrachtungsraumes (Weihnachtsbaumkultur) ist mit einem Vorkommen von Zauneidechsen aktuell nicht zu rechnen.

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Das gesamte Plangebiet sowie die umliegenden Flächen weisen keine geeignete Habitate auf, die den Lebensraumsprüchen der in Anhang IV der FFH-Richtlinien gelisteten Reptilien entsprechen. Zudem konnten bei den Ortsbegehungen am 01.09.2022 keine Vorkommen von Reptilien im Plangebiet nachgewiesen werden.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

## Säugetiere

### Fledermäuse:

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt.

Fledermäuse suchen zum Winter hin bestimmte Winterquartiere auf, die typische Ausprägungen aufweisen. Zu ihnen zählen Höhlen, ruhige Stollen sowie Keller und ähnliche frostfreie, kühl-feuchte Hohlräume. Bäume sind als Winterquartiere erst ab einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm geeignet. Höhlen in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe sind grundsätzlich nur als Tagesquartier für Fledermäuse im Sommer geeignet.

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 01.09.2022 wurde im Plangebiet keine Baumhöhlen ausgewiesen.

Nach Aussage des LLUR-Artkataster liegen keine Daten zu Fledermausfunden im Plangebiet vor. Die nächsten Fledermausnachweise (*Zwergfledermaus*: Meldung 2016) wurden in etwa 60 m Entfernung nordöstlich, sowie in etwa 50 m Entfernung südwestlich kartiert.

Südöstlich außerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein einzelner Baum (Eiche). Die alte Eiche könnte von der Fledermausart als Lebensraum genutzt werden. Die Eiche liegt außerhalb des Planungsgebiets und wird von der Umsetzung des Projekts nicht betroffen sein.

Die anderen vorgefundenen Bäume mit Stammumfang von 10 - 20 cm und ohne Baumhöhlen können nicht von der Fledermausart als Lebensraum genutzt werden. Es ist daher nicht mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen.

In dem Bereich des Vorhabengebiets ist daher das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum) nicht auszuschließen.

#### Weitere Säugetierarten:

Etwa 3,0 km nordwestlich Plangebiets konnte in der Gemeinde Großenrade das Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Fischotter nachgewiesen werden (Meldungen 2018).

Der Lebensraum des Fischotters sind intakte, saubere Fließgewässer und Seen mit einer vielfältigen Küstenzone (BORKENHAGEN 1993: 86). Aufgrund der Nutzung des Feldes als Weihnachtsbaumkultur ist ein dauerhaftes Vorkommen von Fischottern in diesem Gebiet unwahrscheinlich.

Etwa 400 m entfernt befindet sich nordöstlich des Planungsgebietes ein kleines Gewässer. Als Zäsur wirken der Rolandweg und die Wohngebiete nördlich des Planungsgebiets. Daher kann eine Fischotterwanderung über das Plangebiet hinweg ausgeschlossen werden. Eine eventuelle Wanderung würde nördlich des Plangebiets stattfinden.

Außerdem befindet sich in 1,4 km Entfernung südlich des Planungsgebiets dem NOK. Die direkte Abgrenzung von Wohngebieten und der Hauptstraße an der südlichen Grenze des Planungsgebiets weist darauf hin, dass eine Fischotterwanderung nach Süden unmöglich ist.

Vorkommen weiterer Säugetierarten (Biber, Haselmaus, Birkenmaus, Wolf, Schweinswal) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (LLUR 08.08.2022) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

## **Pflanzen**

### Farn- und Blütenpflanzen:

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Hochdonn kann das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

## **5.2 Europäische Vogelarten**

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gebäude- und Gehölzbestand, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

### Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund des Gehölzbestandes und der Tannenbaumanpflanzung nicht geeignet.

Ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist unwahrscheinlich. Bei der Ortsbegehung wurden keine derartigen Vogelarten gesichtet.

### Gehölzfreibrüter

Die bei der Ortsbegehung vorgefundenen Bäume (Tannenbäume) können als Brutstätte für Gehölzfreibrüter dienen. An der südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich Nadelhölzer die ebenfalls als Brutstätte fungieren können.

Ein Vorkommen von Gehölzfreibrütern an den Standorten des Geltungsbereichs ist zu erwarten.

### Gehölzhöhlenbrüter

Die bei der Ortsbegehung vorgefundene Baumhöhle im Eichenbaum auf dem Knick im Südosten kann als Brutstätte für *Gehözhöhlenbrüter* dienen. Die Eiche liegt außerhalb des Planungsgebiets und wird von der Umsetzung des Projekts nicht betroffen sein.

Ein Vorkommen von Gehözhöhlenbrüter an den Standorten des Geltungsbereichs ist nicht zu erwarten.

#### Gebäudebrüter

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gebäude.

## **6. Konfliktbewertung**

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

### **6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

#### **Wirbellose**

Aufgrund der fehlenden Habitate im Betrachtungsraum ist das Vorkommen dieser Arten unwahrscheinlich.

#### **Amphibien**

Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von europarechtlich geschützten Amphibien in diesem Bereich unwahrscheinlich. Von einer Betroffenheit europarechtlich geschützten Arten ist nicht auszugehen.

#### **Reptilien**

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden.

Die nächsten Nachweise von europarechtlich geschützten Reptilienarten stammen aus den Jahren 2000 und 2009 und sind rund 4 km entfernt und zum Teil stark veraltet. Das Planungsgebiet enthält keine großflächigen typischen Habitate für Reptilien. Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

#### **Fledermäuse**

Vorkommen von Fledermäusen sind potenziell im Untersuchungsgebiet möglich. Die bei der Ortsbegehung vorgefundenen Aushöhlungen im Baum (Eiche) entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze könnten als für Fledermausart *Zwergfledermaus* geeignete Sommerquartiere dienen.

Die Eiche liegt außerhalb des Planungsgebiets und wird von der Umsetzung des Projekts nicht betroffen sein. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ist nicht zu befürchten.

Eine Beeinträchtigung auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphase der Tiere ausgeschlossen werden.

## 6.2 Europäische Vogelarten

### Bodenbrüter

Bruten dieser Arten im Geltungsbereich sind unwahrscheinlich. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

### Gehölzfreibrüter

Vorkommen von Gehölzfreibrütern sind potentiell im Plangebiet möglich. Um bei der Rodung von Bäumen für die Erschließung des Plangebietes einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten.

### Gehölzhöhlenbrüter

Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern sind im Plangebiet unwahrscheinlich. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

### Gebäudebrüter

Vorkommen von Gebäudebrütern sind im Plangebiet unwahrscheinlich. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

## 6.3 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Wie bereits in Kapitel 2.1 näher beschrieben, befinden sich in der Umgebung des Plangebietes mehrere Flächen, die als Lebensraum hohe Habitatwerte aufweisen.

Aufgrund der Nutzung des Betrachtungsraumes in den letzten Jahren (Weihnachtsbaumkulturen) ist nicht mit einem Vorkommen von seltenen und sensiblen Arten zu rechnen. Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten, welche im Plangebiet zu erwarten sind, sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, sodass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung ausweichen können. Es sind vergleichbare Lebensräume zu den durch die Planung beanspruchten Habitaten in der Umgebung des Plangebietes vorhanden. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher nicht auszugehen.



Es kommt durch das im Bebauungsplan Nr. 8 ermöglichte Vorhaben zu keiner Minderung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Die vorhandenen Habitate können im direkten Umfeld des Plangebietes durch gleichwertige Habitatstrukturen abgedeckt werden. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt somit bei der Umsetzung der Planung nicht vor.

Darüber hinaus wird eine potenzielle Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes nicht zu einer erheblichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen und Gebäude geschaffen, die neu erschlossen werden können. Die aktuelle Planung sieht keine massive Veränderung des Baumbestandes an den Gebietsgrenzen des Planungsgebietes vor. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht auszugehen.

## **7. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**

### **7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

#### **Gehölzfreibrüter**

Im Rahmen des Vorhabens kann bei etwaigen Gehölzrodungen im Geltungsbereich ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 (§ 44 (1) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 (5) BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden.

Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Mit der Beachtung dieser Vorschriften wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsgebot Rechnung getragen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Gehölzbeständen im Plangebiet noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Sind Gehölze während des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zwecks Erschließung zu roden, ist das Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde herzustellen und ggf. durch eine fachkundige Person der Nachweis zu führen, dass die Belange der Gehölzfreibrüter nicht tangiert werden.

## 7.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nicht erforderlich.

## 8. Zusammenfassung und Fazit

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Rolandweg“ in der Gemeinde Hochdonn wurden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potentiellen Beeinträchtigungen getroffen werden:

Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für **Gehölzfreibrüter** anzusprechen sind, ist Zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte (§ 39 (5) BNatSchG). Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sind Gehölze in diesem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist ggf. das Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde herzustellen und gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gehölzfreibrütern nicht betroffen sind.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich des Weiteren heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse sowie weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht

berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Planungsbüro Philipp  
Albersdorf, 08.02.2023  
M. A. Orjada Vila

## 9. Literatur und Quellen

Gesetze und Fachplanungen in der jeweiligen gültigen Fassung zum 08.02.2023

- BArtSchV Bundesartenschutzverordnung - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258, 896)
- BNATSchG Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33 - 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins; Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L206/7)
- GLANDT, D. (2008): Der Moorfrosch (*Rana arvalis*): Erscheinungsvielfalt, Verbreitung, Lebensräume, Verhalten sowie Perspektiven für den Artenschutz; in: Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 13: S. 11 - 34
- HARTUNG, H. (1991): Untersuchungen zur terrestrischen Biologie von Populationen des Moorfrosches unter besonderer Berücksichtigung der Jahresmobilität; Dissertation Uni Hamburg
- JEHLE, R., THIESMEIER, B. & J. FORSTER (2011): The crested newt. Laurenti-Verlag, Bielefeld
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten; in: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AfPE LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen

- LBV-SH LANDESBETRIEB STRABENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2022): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins Version 2.1 (Stand: April 2022)
- LLUR LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2022): Artkatasterauszug Hochdonn vom 08.08.2022
- LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- MELUND Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas
- RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M. & D. IKEMEYER (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau; Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.) Vreden
- VSchRL Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten
- UAG - Landschaftsplan der Gemeinde Hochdonn, 2000, Kiel



## 10. Anlagen

### 10.1 Fotodokumentation

Aufnahmen vom 01.09.2022



*Foto 1: Blick auf den Baum (Eiche) süd-östlich des Plangebiets*



*Foto 2: Blick auf die Baumreihe aus Nadelhölzern an der westlichen Seite des Plangebiets*



*Foto 3: Blick auf das Plangebiet mit aktueller Nutzung als Weihnachtsbaum Kulturen*